

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren folgende Änderung der

Befristeten Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020

Artikel 1

Änderung der Befristeten Ausführungsvereinbarung zur Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach nur telefonischer Anamnese aufgrund von Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.06.2020

1. In **Artikel 1** wird Satz 2 wie folgt geändert:

"§ 45 Abs. 2 sowie Abs. 2a Satz 1 und 2 SGB V bleiben unberührt."

2. In **Artikel 5** Satz 2 wird die Angabe „31.03.2021“ durch die Angabe „30.06.2021“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Berlin, den 22.03.2021


Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin


GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin

